

Hier die wichtigsten Hygieneregeln für die Mitgliederversammlung am 18.09.2020

Nur gesund teilnehmen



An der Mitgliederversammlung darf man nur teilnehmen, wenn man völlig gesund ist. Bei Krankheitszeichen zuhause bleiben und ggf. einen Arzt aufsuchen. Infizierte und Menschen, die mit einem Infizierten in Kontakt waren, dürfen 14 Tage lang nicht mehr am Training teilnehmen. Teilnehmer aus Risikogruppen empfehlen wir eine Teilnahme sorgfältig abzuwägen.

Reinigung / Desinfektion



Vor, Nach und ggf. während der Veranstaltung regelmäßig Hände waschen (desinfizieren). Eine Handdesinfektion ist am Eingang vorhanden. Bitte desinfizieren Sie Ihre Hände regelmäßig. Achten Sie bei Toilettengängen auf das gründliche Waschen Ihrer Hände und benutzen Sie die verfügbare Seife und Einmaltücher.

Hände aus dem Gesicht fernhalten



Vermeiden Sie es, mit ungewaschenen Händen Mund, Augen oder Nase zu berühren. Am Eingang, insbesondere auf den Laufwegen und in den Toiletten, ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes Pflicht.

Richtig Husten und Niesen



Beim Husten und Niesen Abstand von anderen halten und sich wegrehen. Taschentuch benutzen oder Armbeuge vorhalten.

Regelmäßig Lüften und Reinigen



Raumlüftung regelmäßig für einige Minuten mit weit geöffneten Fenstern. Flächen und Gegenstände, insbesondere Tischflächen, Armlehnen, Türgriffe und Lichtschalter, sowie Sanitär- und Pausenräume sind nach Verschmutzung unverzüglich angemessen zu reinigen.

Personenkontaktnachverfolgung



Zur Durchführung der Mitgliederversammlung müssen wir vor Beginn der Veranstaltung Ihre Daten erfassen. Hierzu zählen Namen, Adresse oder Telefonnummer. Die Daten werden von uns vier Wochen gespeichert und auf Verlangen der zuständigen Behörde ausgehändigt. Eine Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist nur nach Angabe Ihrer korrekten Daten möglich. Ihre Daten werden nach vier Wochen von uns gelöscht.

Körperkontakt vermeiden



Bitte vermeiden Sie jede Art von Körperkontakt. Hierzu zählen insbesondere ein Handschlag zur Begrüßung oder Verabschiedung oder Umarmungen.

Abstand halten



Wo immer möglich, ist ein Abstand zu allen Anwesenden, die nicht der Personengruppe des § 3 Absatz 2 Satz 2 CoronaVO angehören, von mindestens 1,5 Metern einzuhalten, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind; Körperkontakt, insbesondere Händeschütteln oder Umarmen, ist zu vermeiden. Der Veranstalter hat darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten und des Notwendigen der Zutritt gesteuert wird und Warteschlangen vermieden werden. Sofern ein Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, müssen Personen eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) tragen, wenn dies nicht aus medizinischen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist oder wenn nicht ein anderweitiger mindestens gleichwertiger baulicher Schutz besteht.